DJK Roland Köln West e.V. 1919/49

Verein für Breiten- und Leistungssport



VERTRAG

über die Anmietung des Sportheims der DJK Roland Köln West	e.V
Zwischen dem Vermieter DJK Roland Köln West e.V. Sandweg 54a 50827 Köln	und dem Mieter
wird folgende Vereinbarung getroffen:	
ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten d	eins- und Nicht-Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen urchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den ng mit dem Vereinseigentum. Die als Anlage beigefügte standteil dieses Vertrags.
§1 Der Mieter ist berechtigt vomab Räumlichkeiten Sandweg 54a für den folgenden Zweck zu nutz	Uhr bis zumumUhr die zen:
Die Überlassung der Räume erfolgt nur für nichtgewerbliche behält sich der Vermieter vor, den Vertrag zu annullieren.	Nutzung. Bei Anhaltspunkten für eine gewerbliche Nutzung
Verantwortliche/r Leiter/in der Nutzung ist:	
_	in Höhe von 350 EUR sowie die Kaution in Höhe von 500 EUR . Ine Nutzungspauschale in Höhe von 80 EUR zu entrichten. Die
§2 Die Räume dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmun hingewiesen, seine Veranstaltung selber zu versichern.	g von §1 benutzt werden. Der/die Mieter/in wird darauf
nicht gestattet. Der Mieter ist angehalten, seine Gäste hier Gelände bei Ende der Veranstaltung möglichst leise verlasse Anwohner geschlossen zu halten. Bei Zuwiderhandlung kabgebrochen werden. Dekorationen sind grundsätzlich nur	s. Jegliches Feiern im Außengelände um das Vereinsheim ist rauf hinzuweisen und darauf zu achten, dass die Gäste das n. Die Terrassentür ist ab 22 Uhr unbedingt im Interesse der ann die Veranstaltung durch Beauftragte des Vermieters an den vorgesehenen Vorrichtungen anzubringen. Tackern, sind untersagt. Vor dem Haus liegende Abfälle müssen bei

Beendigung der Veranstaltung beseitigt sein. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

DJK Roland Köln West e.V. // Vorstand //

Die Räume sind geputzt zu übergeben. Unter anderem ist das Mobiliar zu säubern, die Dekoration zu entfernen und Gläser und angemietetes Geschirr gereinigt in die dafür vorgesehenen Behältnisse vollständig einzusortieren. Der Abfall ist selber zu entsorgen. Tische sind zusammengeklappt und Stühle gestapelt. Alle Heizkörper sind maximal auf 1 eingestellt. Bei Nichtbeachtung der Vereinbarungen ist der Vermieter berechtigt, die Kaution einzubehalten.

§3

Der/die Mieter/in hat für die Nutzungszeit das Recht und die Pflicht, das dem Vermieter zustehende Hausrecht bezüglich der überlassenen Räume auszuüben.

Durch die Ausübung des Hausrechts und alle weiteren notwendigen Maßnahmen stellt der/die Mieter/in sicher, dass Personen und Sachen weder beschädigt noch gefährdet werden sowie Behinderungen und Belästigungen das unvermeidliche Maß nicht übersteigen (besonders Lärmbelästigungen nach 22 Uhr).

Bereits bei Nutzungsbeginn bestehende Schäden am Gebäude, in den gemieteten Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§4

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, zu kündigen, wenn:

- 1. Die Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen würde;
- 2. Tatsachen bekannt werden, dass die Veranstaltung gegen Gesetze verstößt;
- 3. Der/die Mieter/in seiner Pflicht aus §1 dieses Vertrags nicht nachkommt;
- 4. Die Räume infolge höherer Gewalt oder aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wie in §552, Satz 1 BGB bestimmt ist, hat der /die Mieter/in den Mietzins auch dann zu zahlen, wenn er/sie die Räume aus in seiner/ihrer Person liegenden Gründen nicht benutzt. Wird die Veranstaltung aus von dem Vermieter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so erhält der/die Mieter/in bereits geleistete Vorauszahlungen zurück.

§5

Der/die Mieter/in haftet dem Vermieter für alle Schäden an den Räumen, Nebenräumen und Mobiliar, die während der in §1 vereinbarten Nutzungszeit verursacht worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob von dem/der Mieter/in selbst, seinen / ihren Mitgliedern oder Teilnehmern der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, diese Schäden dem Vermieter mitzuteilen. Für die Handlungen des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin hat der/die Mieter/in einzustehen. Der / die Mieter/in hat dem Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der Veranstaltung von Dritten gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Der Vermieter haftet nur für solche auf einer Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung beruhende Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Die Haftung nach §836 BGB bleibt unberührt.

Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart.	
Köln, den	
Vermieter	Mieter/in
DJK Roland Köln West e.V.	